

BERLIN



<u>Name, Vorname</u> _____	<u>Dienststelle / Stellenzeichen</u> _____
<u>Personalnummer</u> _____	<u>Schwerbehinderung</u> <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P \_\_\_\_\_ -

- über den/die Vorgesetzte(n) und ggf. Fach- / Dienststellenleitung  
 über die Schulleitung und die regionale Außenstelle

(Stellungnahme auf Seite 3)

**Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Beamte (außer Lehrkräfte) nach § 54 LBG**(Achtung: für Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung von Kindern und anderen Angehörigen  
nach § 54a LBG bitte Vordruck ZS P 1.402b verwenden)Anträge auf Teilzeitbeschäftigung bitte frühestmöglich (mindestens 3 Monate vor Beginn)  
bei der/dem Dienstvorgesetzten bzw. der Schulleitung einreichen!

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung nach § 54 Abs. 1 LBG.

Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung:

<input type="checkbox"/> vom _____ bis zum _____
<input type="checkbox"/> für ein weiteres Jahr unter Beibehaltung meiner bisherigen Stundenzahl und Verteilung der Arbeitszeit
<input type="checkbox"/> für ein weiteres Jahr mit veränderter Stundenzahl und/oder Verteilung der Arbeitszeit

Stundenumfang und Verteilung der gewünschten Arbeitszeit:

<input type="checkbox"/> _____ Stunden wöchentlich (mindestens 20 Stunden)
<input type="checkbox"/> gleichmäßige Verteilung auf 5 Arbeitstage wöchentlich
<input type="checkbox"/> Verteilung auf folgende Wochentage: <input type="checkbox"/> Montag _____ Stunden <input type="checkbox"/> Dienstag _____ Stunden <input type="checkbox"/> Mittwoch _____ Stunden <input type="checkbox"/> Donnerstag _____ Stunden <input type="checkbox"/> Freitag _____ Stunden

Ich gebe folgende Erklärung ab:

Für die Dauer des Beschäftigungszeitraumes verpflichte ich mich, außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach §§ 61 bis 63 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Mir ist bekannt, dass Ausnahmen hiervon nur zulässig sind, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Mir ist folgendes bekannt

- Die Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern.
- Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollbeschäftigung ist nur möglich, wenn dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.
- Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig zur Arbeitszeit gezahlt.
- Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gemäß § 6 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehälftfähig.
- Die Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt Berlin - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.
- Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigenpflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.

---

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der/des Vorgesetzten bzw. der Schulleitung:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

---

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Fach- / Dienststellenleitung bzw. der regionalen Außenstelle:

- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

---

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

---

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX:

- keine Beanstandung
- beanstandet (siehe Anlage)

---

Datum/Unterschrift

## **Landesbeamtengesetz (LBG)**

### **§ 54**

#### **Teilzeitbeschäftigung**

- (1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.
- (2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schulhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.
- (3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.